

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 251

Nr. 24

München, den 22. Oktober

1949

Inhalt:

35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebiets) vom 1. Oktober 1949	S. 251	dentistischen Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949	S. 257
36. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Eigenkapital der Geldinstitute) vom 21. Juni 1948	S. 254	Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) vom 30. September 1949	S. 258
37. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes) vom 15. September 1949	S. 254	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 — GVBl. S. 281 — in der Fassung nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. September 1949 (GVBl. S. 258) vom 30. September 1949	S. 260
Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 75 der Militärregierung vom 15. September 1949	S. 255	Gesetz über die Aufhebung der 6%igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 28. September 1949	S. 260
Vierte Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz vom 12. September 1949	S. 255	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) vom 6. Oktober 1949	S. 260
Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949	S. 255		
Gesetz über eine Kassenärztliche, eine Kassenzahnärztliche und eine Kassendentistische Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949	S. 255		
Gesetz über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der Kassenärztlichen, der Kassenzahnärztlichen und der Kassen-			

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

35. Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebiets)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) und des § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) wird vorbehaltlich einer gesamtdeutschen Regelung verordnet:

§ 1

Ein Geldinstitut, das am 21. Juni 1948 seinen Sitz außerhalb des Währungsgebiets hatte, gilt als Geldinstitut im Währungsgebiet, soweit es eine Niederlassung hat, die

- a) schon vor dem 21. Juni 1948 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes im Währungsgebiet eingetragen oder errichtet wurde, oder
- b) nach § 3 als verlagert anerkannt worden ist.

§ 2

(1) Bei Geldinstituten der in § 1 bezeichneten Art gilt als Sitz für ihre Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet

- a) wenn das Geldinstitut nur eine Niederlassung im Sinne von § 1 Buchst. a) im Währungsgebiet hat, der Ort, an dem sich diese Niederlassung befindet,
- b) wenn das Geldinstitut mehrere Niederlassungen im Sinne von § 1 Buchst. a) oder eine Niederlassung im Sinne von § 1 Buchst. b) im Währungsgebiet hat, der Ort, den sich die Geschäftsleitung unter Beachtung der Vorschriften der Militärregierung für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Währungsgebiet wählt.

(2) Eine Verlegung des Sitzes für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet bedarf der Genehmigung der beteiligten Bankaufsichtsbehörden.

(3) Der Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet ist, wenn es sich um ein Geldinstitut handelt, dessen Eintragung in ein öffentliches Register gesetzlich vorgeschrieben ist, von Amts wegen in das Register einzutragen.

§ 3

(1) Eine nicht unter § 1 Buchst. a) fallende Niederlassung eines Geldinstituts, die am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet einen Geschäftsbetrieb hatte, ist als verlagert anzuerkennen, wenn

- a) die Niederlassung oder eine für sie im Währungsgebiet tätige Verwaltungsstelle von der Militärregierung oder einer dazu befugten deutschen Behörde zur bankgeschäftlichen Tätigkeit oder zur Verwaltung von Vermögenswerten im Währungsgebiet zugelassen ist.
- b) ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis für die Fortführung oder Wiederaufnahme der bankgeschäftlichen Tätigkeit der Niederlassung im Währungsgebiet oder ein öffentliches Interesse an der ordnungsmäßigen Abwicklung der im § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Verbindlichkeiten des Geldinstituts besteht und
- c) die Vermögenswerte des Geldinstituts im Währungsgebiet ausreichen, um einen wesentlichen Teil der in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verbindlichkeiten zu decken.

(2) In Fällen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung kann ausnahmsweise eine Niederlassung auch dann als verlagert anerkannt werden, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. c) nicht vorliegt.

(3) Die Anerkennung wird auf Vorschlag der Bank deutscher Länder von der für den Ort der Niederlassung zuständigen Bankaufsichtsbehörde ausgesprochen. Die Bank deutscher Länder hat die zuständige Landeszentralbank, die Bankaufsichtsbe-

hörde hat die Bankaufsichtsbehörden der anderen Länder zu hören. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden. In der Anerkennung ist der Zeitpunkt festzustellen, von dem ab die Niederlassung als in das Währungsgebiet verlagert gilt.

(4) Die Anerkennung ist von der Bankaufsichtsbehörde, die sie ausgesprochen hat, unverzüglich der Bank deutscher Länder mitzuteilen und von dieser im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen; dabei ist der Sitz für die Geschäftstätigkeit des Geldinstituts im Währungsgebiet anzugeben.

§ 4

Altgeldguthaben der Gruppe I (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) des Umstellungsgesetzes), die bei einer nach § 3 als verlagert anerkannten Niederlassung unterhalten werden, sind innerhalb von 2 Monaten nach der in § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Währungsgesetzes bei der Abwicklungsbank des Kontoinhabers anzumelden. Hat der Kontoinhaber bisher keinen Vordruck A oder B abgegeben, so ist die Anmeldung bei der als verlagert anerkannten Niederlassung oder, wenn anzumeldende Altgeldguthaben bei mehreren als verlagert anerkannten Niederlassungen unterhalten werden, bei einer dieser Niederlassungen vorzunehmen; die Niederlassung hat insoweit die Aufgaben einer Abwicklungsbank. Bei Versäumung der Anmeldefrist gelten die Vorschriften des § 8 des Umstellungsgesetzes sinngemäß.

§ 5

Schuldverschreibungen eines Geldinstituts, das seinen Sitz am 21. Juni 1948 in einem nicht zum Währungsgebiet gehörenden Gebiet Deutschlands nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatte, sind, soweit das Geldinstitut wegen der Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei einer im Währungsgebiet für das Geldinstitut tätigen Stelle oder einem anderen Geldinstitut anzumelden. Das gleiche gilt für Mit-eigentumsrechte an solchen Schuldverschreibungen. Befindet sich eine Schuldverschreibung in Ver-wahrung eines Geldinstituts im Währungsgebiet, so hat dieses, anderenfalls hat der Inhaber die An-meldung vorzunehmen. Die Anmeldung soll den Namen und die Anschrift des Inhabers und des etwaigen Verwahrers, die Bezeichnung der Schuld-verschreibung und ihren Aufbewahrungsort an-geben. Schuldverschreibungen, deren Erfüllungsort im Auslande liegt, bedürfen keiner Anmeldung. Die Bank deutscher Länder kann weitere Ausnahmen von der Anmeldepflicht bestimmen.

§ 6

(1) Geldinstitute im Währungsgebiet können im Währungsgebiet wegen ihrer Verbindlichkeiten nur in Anspruch genommen werden,

1. soweit die Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer Haupt- oder Zweigniederlassung begründet worden sind, die schon vor dem 21. Juni 1948 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes im Währungsgebiet eingetragen oder errichtet wurde,
2. soweit die Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer nach § 3 als verlagert anerkannten Niederlassung begründet worden sind und es sich dabei handelt um
 - a) Verbindlichkeiten, die am 21. Juni 1948 gegenüber Personen bestanden, deren Wohnsitz, dauernder Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet befunden hat,

b) Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, die sich am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet befunden haben, oder

c) Verbindlichkeiten, die nach dem 8. Mai 1945 begründet worden sind, sofern die Niederlassung bereits bei Eingehung der Verbindlichkeit in das Währungsgebiet verlagert war,

3. soweit es sich handelt um

a) Verbindlichkeiten gegenüber Personen, deren Wohnsitz, dauernder Aufenthaltsort, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948 im Ausland befunden hat,

b) Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, für die der Erfüllungsort im Ausland liegt.

(2) Ein Geldinstitut kann wegen einer Verbindlichkeit der im Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten Art, die nicht im Geschäftsbetrieb einer Haupt- oder Zweigniederlassung im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 begründet worden ist, im Währungsgebiet nur in Anspruch genommen werden, soweit die dem Geldinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 im Währungsgebiet angelegt waren. Soweit nicht feststellbar ist, wo die dem Geldinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel angelegt worden sind, und soweit dem Geldinstitut keine Mittel als Gegenwert zugeflossen sind, kann das Geldinstitut wegen der Verbindlichkeit im Währungsgebiet in Höhe des Teilbetrages in Anspruch genommen werden, der dem Verhältnis entspricht, in dem nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 die Vermögenswerte im Währungsgebiet zum Gesamtvermögen des Geldinstituts standen; hierbei bleiben Forderungen gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger mit Ausnahme der Reichsbank, gegen Gebietskörperschaften, deren Gebiet sich über das Währungsgebiet hinaus erstreckt, sowie Vermögenswerte im Ausland außer Betracht. Die Berechnung des Vermögensvergleichs nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 bedarf der Bestätigung der Bankaufsichtsbehörde.

(3) Soweit ein Geldinstitut nach Abs. 1 und 2 im Währungsgebiet nicht in Anspruch genommen werden kann, ist eine Vollstreckung in die im Währungsgebiet vorhandenen Vermögenswerte des Geldinstituts auch aus solchen Urteilen oder anderen Vollstreckungstiteln unzulässig, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung außerhalb des Währungsgebiets erwirkt werden.

§ 7

(1) Geldinstitute im Währungsgebiet haben in die Umstellungsrechnung einzustellen:

1. ihre unter § 4 Abs. 1 A Buchst. a) und b) der Bankenverordnung fallenden Verbindlichkeiten insoweit, als sie wegen dieser Verbindlichkeiten nach § 6 im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden können,
2. ihre unter § 4 Abs. 1 B Buchst. b) bis d) fallenden Aktiven, soweit es sich handelt
 - a) um Vermögenswerte, die bei Beginn des 21. Juni 1948 im Währungsgebiet oder, wenn das Geldinstitut seinen Sitz in Deutschland hat, im Ausland vorhanden waren,
 - b) um sonstige Vermögenswerte, die im Geschäftsbetrieb einer Haupt- oder Zweigniederlassung im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziff. 1 erworben worden sind.

(2) Soweit das frühere Eigenkapital für die Berechnung des Betrages der nach den Vorschriften der Bankenverordnung als vorläufiges Eigenkapital in die Umstellungsrechnung eingestellt werden kann, oder in anderer Beziehung als Vergleichsgrundlage

von Bedeutung ist, ist bei Geldinstituten, die nach § 1 als Geldinstitute im Währungsgebiet gelten, sowie bei Geldinstituten, die ihren Sitz im Währungsgebiet und eine Zweigniederlassung außerhalb des Währungsgebietes haben, nur der auf das Währungsgebiet entfallende Teilbetrag des früheren Eigenkapitals zu berücksichtigen. Dieser wird durch die Bank deutscher Länder festgestellt. Er soll, wenn nicht besondere Umstände eine andere Berechnung rechtfertigen, so berechnet werden, daß er zu dem Betrage der Verbindlichkeiten, für die das Geldinstitut nach der Reichsmarkschlußbilanz auf den 20. Juni 1948 gemäß § 6 im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, in demselben Verhältnis steht, in dem nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 das Eigenkapital des Geldinstituts zu dem Gesamtbetrag seiner Verbindlichkeiten stand.

(3) Die nach § 3 Abs. 5 der Bankenverordnung erforderliche Bestätigung der Umstellungsrechnung obliegt bei Geldinstituten der in § 1 bezeichneten Art der Bankaufsichtsbehörde des Landes, in dem sich der Sitz für die Geschäftstätigkeit des Geldinstituts im Währungsgebiet befindet (§ 2). Für Geldinstitute, die eine nach § 3 als verlagert anerkannte Niederlassung im Währungsgebiet haben, sind die Fristen für die Erstellung und Einreichung der Umstellungsrechnung von der Bankaufsichtsbehörde in Abweichung von § 3 Abs. 5 der Bankenverordnung besonders festzusetzen.

§ 8

Die einem Geldinstitut der in § 1 bezeichneten Art zustehende Ausgleichsforderung wird, wenn das Geldinstitut keine unter § 1 Buchst. a) fallende Niederlassung hat, in Höhe von neun Zehnteln auf die Länder des Währungsgebietes nach ihrem Aufkommen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1947 aufgeteilt; die Rechnungshöfe der Länder haben diese Steueraufkommen der Bank deutscher Länder mitzuteilen, die auf Grund dieser Mitteilungen den Aufteilungsschlüssel feststellt und ihn veröffentlicht. Schuldner des restlichen Teils der Ausgleichsforderung ist das Land, in dem sich der Sitz für die Geschäftstätigkeit des Geldinstituts im Währungsgebiet befindet (§ 2).

§ 9

(1) Für die Verwaltung der im Währungsgebiet vorhandenen Vermögenswerte von Geldinstituten, die ihren Sitz am 21. Juni 1948 in einem nicht zum Währungsgebiet gehörenden Gebiet Deutschlands nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatten und im Währungsgebiet keine Niederlassung im Sinne von § 1 Buchst. a) oder b) haben, bestellt die Bank deutscher Länder Treuhänder. Die Treuhänder haben die Verwaltung nach Weisung und unter Aufsicht der Bank deutscher Länder durchzuführen. Die Bestellung und Beaufsichtigung der Treuhänder kann von den zuständigen deutschen Stellen abweichend geregelt werden.

(2) Im Währungsgebiet vertritt nur der Treuhänder bei den der Durchführung seiner Aufgaben dienenden Rechtshandlungen das Geldinstitut gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften darf über Vermögenswerte, die der Verwaltung des Treuhänders unterliegen, nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Geldinstituts verfügt werden, die vor der Bestellung des Treuhänders oder außerhalb des Währungsgebietes nach der Bestellung des Treuhänders begründet worden sind, Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung stehen rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich.

(4) Die Bank deutscher Länder kann den Treuhänder von den vorstehenden Verfügungsbeschrän-

kungen befreien, soweit es für die Durchführung der Verwaltung oder zur Abwendung von Nachteilen für die Gesamtheit der Gläubiger notwendig ist.

(5) Soweit der Treuhänder zur Erfüllung von Reichsmarkverbindlichkeiten des Geldinstituts berechtigt ist, hat er sie mit dem Betrage in Deutscher Mark, der sich bei Anwendung des Umstellungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften auf das Schuldverhältnis ergibt, und nur dann zu befriedigen, wenn der Gläubiger insoweit seine Reichsmarkforderung als getilgt anerkennt.

(6) Im Sinne von § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gilt das Geldinstitut bei der Verfügung über eine Forderung durch den Treuhänder nicht als Gläubiger außerhalb des Währungsgebietes und bei der Erfüllung einer Verbindlichkeit durch den Treuhänder nicht als Schuldner außerhalb des Währungsgebietes.

(7) Mit der Bestellung des Treuhänders enden sonstige Treuhänderschaften und ähnliche Verwaltungen für die im Währungsgebiet vorhandenen Vermögenswerte des Geldinstituts. Die Bestellung des Treuhänders ist im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen.

§ 10

Soweit ein Geldinstitut nach § 6 im Währungsgebiet nicht in Anspruch genommen werden kann und soweit in den Fällen des § 9 die Erfüllung von Verbindlichkeiten dem Treuhänder nicht gestattet ist, können auch der Inhaber und persönlich haftende Gesellschafter wegen einer im Betrieb des Geldinstituts begründeten Verbindlichkeit im Währungsgebiet nicht in Anspruch genommen werden; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

(1) § 1 der Ersten Durchführungsvordnung zum Umstellungsgesetz und § 4 Abs. 3 der Bankenverordnung treten außer Kraft.

(2) Hat in Anwendung des § 1 der Ersten Durchführungsvordnung zum Umstellungsgesetz

a) eine Landeszentralbank nach § 8 der Ersten Durchführungsvordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 10 des Umstellungsgesetzes einem Geldinstitut Beträge für eine Niederlassung zur Verfügung gestellt, die nicht nach § 3 als verlagert anerkannt wird, oder

b) ein Geldinstitut zwischen dem 20. Juni 1948 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung Verbindlichkeiten erfüllt, für die es nach § 6 nicht in Anspruch genommen werden kann, so können diese Beträge in die Umstellungsrechnung eingestellt werden. Diese Beträge können vom Empfänger nicht zurückgefordert werden.

§ 12

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Deutsche Reichsbank und die Postsparkasse der Deutschen Reichspost. Sie findet ferner mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 7 Abs. 2 keine Anwendung auf die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Commerzbank; bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 auf diese tritt an die Stelle des Währungsgebietes jeweils der Geschäftsbereich, für den nach dem Gesetz No. 57 der amerikanischen Militärregierung, der Verordnung No. 133 der britischen Militärregierung oder der Verordnung No. 208 der französischen Militärregierung ein Verwalter bestellt worden ist.

§ 13

Die Bank deutscher Länder ist ermächtigt, Richtlinien für die Handhabung dieser Verordnung zu erlassen. Sie kann insbesondere bestimmen, in welcher Weise bei den nach § 5 anzumeldenden Schuldverschreibungen der Nachweis zu erbringen

ist, daß sie zu den in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Verbindlichkeiten gehören und rechtmäßig erworben worden sind.

§ 14

- (1) Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

36. Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Eigenkapital der Geldinstitute)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Buchst. A d erhält folgende Fassung: „d) das vorläufige Eigenkapital (§ 5)“.
2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt: „(5) Die Vorschrift des Abs. 1 Buchst. A d gilt nicht für die Postscheckämter und Postsparkassen: diese stellen in die Umstellungsrechnung kein vorläufiges Eigenkapital ein.“
3. § 5 erhält folgende Fassung: „§ 5

(1) Das nach § 4 Abs. 1 Buchst. A d in die Umstellungsrechnung einzustellende vorläufige Eigenkapital der Geldinstitute beträgt:

- a) Zwanzig Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals (Abs. 3), soweit dieses 300 000.— Reichsmark nicht übersteigt,
- b) zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des 300 000.— Reichsmark übersteigenden Teils des früheren Eigenkapitals.

(2) Wenn die gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. B unter c) und d) ausgewiesenen Aktiven zuzüglich 150% dieser Summe einen Überschuß über die Passiven ergeben, kann das Geldinstitut statt des nach Abs. 1 bemessenen Betrages diesen Überschuß als vorläufiges Eigenkapital in die Umstellungsrechnung einstellen, jedoch in keinem Falle mehr als 20% des früheren Eigenkapitals.

(3) Statt des nach Abs. 1 oder Abs. 2 bemessenen Betrages kann ein Geldinstitut, wenn sich dabei ein höherer Betrag ergibt, siebeneinhalb Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der im § 4 Abs. 1 Buchst. A unter a) und b) bezeichneten Verbindlichkeiten als vorläufiges Eigenkapital in die Umstellungsrechnung einstellen. Geldinstitute des öffentlichen Rechts, für die öffentlich-rechtliche Gewährträger haften, können von der vorstehenden Befugnis nur mit der Einschränkung Gebrauch machen, daß an die Stelle des Satzes von siebeneinhalb Deutsche Mark ein Satz von viereinhalb Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der vorstehend erwähnten Verbindlichkeiten tritt.

(4) Früheres Eigenkapital im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die Summe der Beträge, die das Geldinstitut in seiner Reichsmarkschlußbilanz als eingezahltes Kapital sowie als gesetzliche und andere Rücklagen ausgewiesen hat. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile und ein Verlustvortrag oder Ausgleichsposten auf der Aktivseite,

soweit er die seit dem 1. Januar 1945 nicht mehr eingegangenen Zinsen für Wertpapiere und sonstige Verbindlichkeiten des Reiches übersteigt, sind von dieser Summe abzusetzen, ein Gewinnvortrag oder Ausgleichsposten auf der Passivseite, soweit er die seit dem 1. Januar 1945 nicht vergüteten Haben-Zinsen übersteigt, ist dieser Summe hinzuzurechnen; ein bilanzmäßiger Ausgleich nicht eingegangener Zinsen für Wertpapiere und sonstige Verbindlichkeiten des Reiches mit nicht vergüteten Haben-Zinsen ist hierbei zu berücksichtigen.“

Artikel II

Es bleibt vorbehalten, Geldinstituten, die auf Grund von § 5 Abs. 2 oder 3 der Bankenverordnung in der Fassung dieser Verordnung ein vorläufiges Eigenkapital von mehr als fünfzehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals (§ 5 Abs. 4 der Bankenverordnung in der Fassung dieser Verordnung) in die Umstellungsrechnung eingestellt haben, unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung zur Rückerstattung des Mehrbetrages aufzuerlegen.

Artikel III

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird aufgehoben.

Artikel IV

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

37. Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Über Guthaben und Forderungen in Deutscher Mark aus Schuldverhältnissen zwischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Währungsgebiet und Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes darf verfügt werden, wenn die nach Abs. 2 zuständige Landeszentralbank die Verfügung auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Ermächtigung der Bank deutscher Länder genehmigt.

(2) Zuständig ist

1. die Landeszentralbank, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Sitz des Schuldners befindet, wenn die Genehmigung zur Verfügung über ein Guthaben oder eine Forderung einer Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes beantragt wird,
2. die Landeszentralbank, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers befindet, wenn die Genehmigung zur Verfügung über ein Guthaben oder eine Forderung gegen eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes beantragt wird.

(3) Die Vorschriften der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und die besonderen Vorschriften, die für Verfügungen über

Guthaben und Forderungen in Deutscher Mark aus Schuldverhältnissen zwischen Personen im Währungsgebiet und Personen im amerikanischen, im britischen und im französischen Sektor von Groß-Berlin gelten, bleiben unberührt.

§ 2

Der nach § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes erforderlichen Genehmigung zur Verfügung über eine Forderung durch Annahme des geschuldeten Betrages bedarf es in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nicht, wenn der Schuldner diesen Betrag auf ein Konto des Gläubigers bei einem Geldinstitut im Währungsgebiet oder im amerikanischen, im britischen oder im französischen Sektor von Großberlin überweist.

§ 3

Die Bezeichnung „Deutschland“ im Sinne dieser Durchführungsverordnung bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

§ 4

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 75 der Militärregierung

Artikel XI des Gesetzes Nr. 75 der Militärregierung bestimmt, daß die Militärregierung jeweils Verordnungen und Anordnungen zur Ausführung und Ergänzung des genannten Gesetzes erlassen kann.

Die Militärregierung erläßt daher hiermit folgende Anordnung:

1. (a) Der Stahltrouhandverband ist eine juristische Person nach deutschem Recht.
- (b) Der Stahltrouhandverband hat seinen Sitz in Düsseldorf und wird in das Handelsregister eingetragen. Die Eintragung ist gebührenfrei.
- (c) Der Stahltrouhandverband ist ein Unternehmen, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
2. Für die Durchführung der ihm durch Gesetz Nr. 75 zugewiesenen Aufgaben ist der Stahltrouhandverband der Combined Steel Group unmittelbar verantwortlich.
3. Vorbehaltlich der Zustimmung der Combined Steel Group bestellt der Stahltrouhandverband einen aus drei oder mehr seiner Mitglieder bestehenden Vorstand, von denen je zwei gemeinschaftlich zur gesetzlichen Vertretung des Stahltrouhandverbandes im Sinne des deutschen Rechts befugt sind.
4. Diese Durchführungsverordnung tritt am 15. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Vierte Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz

Auf Grund des § 2 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Guthaben auf Anlagekonten können auf andere Anlagekonten überwiesen werden.

§ 2

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 12. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Gesetz

über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde

Vom 28. September 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Bis zur anderweitigen gesetzlichen Versorgung der Friedensblinden erhalten Friedensblinde über 18 Jahre, wenn sie ohne wesentliche Einkünfte sind, ein Blindengeld in der Höhe des Pflegegeldes, das Kriegsblinden nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 (GVBl. S. 107) zusteht.

§ 2

Das Blindengeld darf als Sonderleistung für Blinde auf Fürsorgeleistungen, die der Blinde wegen Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen erhält, nicht angerechnet werden. Durchführungsvorschriften bestimmen das Nähere.

§ 3

Trifft ein Blindengeld mit einem entsprechenden Pflegegeld aus der Unfallversicherung zusammen, so ruht das Blindengeld bis zur Höhe des Pflegegeldes.

§ 4

(1) Die Landesversicherungsanstalten führen dieses Gesetz durch. Für die Aufwendungen, die ihnen dadurch entstehen, erhalten sie vom Staat Ersatz. Die Vorschriften in den Artikeln 18 bis 20 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte gelten entsprechend.

(2) Für die Feststellung des Blindengeldes und das Spruchverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte entsprechend.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsministern des Innern und der Finanzen.

§ 6

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

München, den 28. September 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz

über eine Kassenärztliche, Kassenzahnärztliche und Kassendendistische Vereinigung Bayerns

Vom 30. September 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Abschnitt

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

§ 1

(1) Für die Kassenärztliche Versorgung der nach dem Gesetze gegen Krankheit versicherten Personen und deren Angehörigen bilden die in das Arztregister Bayerns eingetragenen Ärzte die

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

(2) Die Vereinigung ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in München.

§ 2

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns ist die Trägerin der Beziehungen der Kassenärzte zu den Trägern der Krankenversicherung in Bayern. Sie unterhält eine Landesstelle in München und nach Bedarf Bezirksstellen.

§ 3

(1) Ordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns sind die zur Tätigkeit bei den Krankenkassen in Bayern zugelassenen Ärzte.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind die in das Arztregister Bayerns eingetragenen Ärzte, die noch nicht zur Tätigkeit bei den Krankenkassen zugelassen sind.

§ 4

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns hat einen Landesvorstand für die Geschäftsführung und die Vertretung und eine Vertreterversammlung für die Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder der Satzung obliegen.

§ 5

(1) Der Landesvorstand besteht aus den von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern. Ihm müssen die Vorsitzenden der Bezirksstellen angehören. Dem Vorstand muß außerdem mindestens ein Arzt angehören, der in das Arztregister Bayerns eingetragen, zur Tätigkeit bei den Krankenkassen aber noch nicht zugelassen ist und die Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 7 Abs. 2) erfüllt. Er wird von den außerordentlichen Mitgliedern der Vereinigung gewählt.

Das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Der Landesvorstand vertritt die Kassenärztliche Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters; die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Mitglieder des Landesvorstandes die Kassenärztliche Vereinigung vertreten können.

§ 6

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den von den ordentlichen Mitgliedern im Bereiche einer Bezirksstelle gewählten Vertrauensmännern; das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an den Beratungen der Vertreterversammlung teilzunehmen.

(3) Der Vertreterversammlung obliegen die Aufstellung und Änderung der Satzung, die Aufbringung der Mittel und die Festsetzung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

(4) Vor der Aufstellung und Änderung der Satzung sollen die außerordentlichen Mitglieder von den Bezirksstellen gehört werden.

§ 7

(1) Für die Wahl zu den Organen sind die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) wahlberechtigt und wählbar.

(2) Für den Ausschluß von der Wahlberechtigung, die Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung und den Ausschluß von der Wählbarkeit gelten die Vorschriften in Art. 2, 3 und 5 des Gemeindevwahlggesetzes entsprechend. Zum Vorsitzenden in der Vertreterversammlung und dem Vorstand kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder rechtskräftig entlastet ist.

(3) Das Wahlrecht ruht, solange dem Kassenarzte die Befugnis zur Ausübung der Kassenärztlichen Tätigkeit entzogen ist.

(4) Kommt eine Wahl zu den Organen nicht zustande, so bestellt die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten, der die Geschäfte bis zur ordnungsmäßigen Bildung der Organe führt.

§ 8

Für die erste Wahl dauert die Amtszeit der Mitglieder in den Organen bis zum Schluß des Jahres 1951. Für die weiteren Wahlen bestimmt die Satzung die Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Die Satzung bestimmt

Aufgaben, Verfassung und Verwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung,

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Landesvorstandes,

Einrichtung, Aufgaben und Befugnisse der Bezirksstellen, die Aufbringung der Mittel,

die Befugnisse der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern, die ihre Pflichten nicht oder nicht gehörig erfüllen,

die Rechtsmittel gegen Sühnemaßnahmen und die Art der Bekanntmachung.

§ 10

(1) Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge prüft die Gesetzmäßigkeit der Satzung und ihre Änderung.

(2) Die Geschäfts- und Rechnungsführung der Vereinigung wird jährlich von einer unabhängigen und öffentlich anerkannten Stelle geprüft.

Zweiter Abschnitt

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

§ 11

(1) Für die zahnärztliche Versorgung der nach dem Gesetze gegen Krankheit versicherten Personen und deren Angehörigen bilden die in das Zahnarztregister Bayerns eingetragenen Zahnärzte die

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

(2) Die Vereinigung ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in München.

(3) Die Vorschriften der §§ 2 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Die Kassendentistische Vereinigung Bayerns

§ 12

(1) Für die kassendentistische Versorgung der nach dem Gesetze gegen Krankheit versicherten Personen und deren Angehörigen bilden die in das Dentistenregister Bayerns eingetragenen Dentisten die

Kassendentistische Vereinigung Bayerns

(2) Die Vereinigung ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in München.

(3) Die Vorschriften der §§ 2 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

(1) Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die erste Wahl der Mitglieder in den Organen der Vereinigung wird in einem besonderen Gesetz geregelt.

§ 14

(1) Für das Land Bayern tritt dieses Gesetz an die Stelle

der Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933 (RGBl. I S. 567),

der Verordnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 540) und

der Verordnung über die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands vom 13. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1656).

Die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften und Bestimmungen gelten weiter, soweit sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind und nicht durch andere Vorschriften oder Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden.

(2) Unberührt bleiben die Verträge, welche die Kassenärztliche, Kassenzahnärztliche oder Kassendentistische Vereinigung Deutschlands wegen der ärztlichen, zahnärztlichen und dentistischen Versorgung mit den Verbänden der Angestellten- und Arbeiterersatzkassen oder mit den Bezirksknappschäften geschlossen hat.

§ 15

Dieses Gesetz ist dringlich und tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.

München, den 30. September 1949

Der Bayerische Ministerpräsident

- Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der Kassenärztlichen, der Kassenzahnärztlichen und der Kassendentistischen Vereinigung Bayerns

Vom 30. September 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

Erster Abschnitt

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

§ 1

Vertrauensmänner,

Vorsitzende der Bezirksstellen

(1) Für jede Bezirksstelle werden von den ordentlichen Mitgliedern zur Vertreterversammlung und zwar für je 100 ordentliche Mitglieder in geheimer schriftlicher Wahl je ein Vertrauensmann und je ein Ersatzmann gewählt; Restmitgliederzahlen über 50 werden voll gezählt. Die Vertrauensmänner im Bereich einer Bezirksstelle wählen den Vorsitzenden dieser Stelle.

(2) Die außerordentlichen Mitglieder wählen für jede Bezirksstelle einen Vertrauensmann und einen Ersatzmann.

§ 2

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlen der Vertrauensmänner erfolgen auf Grund von Wahlvorschlägen, die von mindestens 5% der Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen.

(2) Gewählt sind die Bewerber, die nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl unter die Zahl der zu Wählenden fallen.

§ 3

Landesvorstand

Der Landesvorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar aus 1 Vorsitzenden und 1 stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Vertreterversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt werden,

aus 1 außerordentlichen Mitglied, das von den Vertrauensmännern der außerordentlichen Mitglieder gewählt wird und

aus den 8 Vorsitzenden der Bezirksstellen.

§ 4

Wahlberechtigung

(1) Von der Wahlberechtigung ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,

2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(2) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind ferner Personen, die unter Klasse I und II im Teil A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen.

(3) Bei allen Personen, über die eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt, ist an Stelle der Vorschriften des Abs. 2, die Spruchkammerentscheidung maßgebend. Von der Wahlberechtigung ist darnach ausgeschlossen, wer durch rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereicht worden ist, außerdem ein Minderbelasteter, wenn die Entziehung des Wahlrechtes durch Entscheidung der Spruchkammer besonders angeordnet ist.

(4) Behindert in der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sind

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;

2. Personen, die sich in Haft befinden.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Personen, wenn sie am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind außer den in § 4 Abs. 1 bis 4 aufgeführten Personen:

1. Minderbelastete;

2. Personen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgeschlossen HJ und BDM) waren, solange noch keine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt.

§ 6

Wahl der Vorsitzenden

Zum Vorsitzenden in der Vertreterversammlung und zum Vorsitzenden im Vorstand kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder rechtskräftig entlastet ist.

§ 7

Wahlkreise

Die Bereiche der 8 Bezirksstellen

München,
Oberbayern,
Niederbayern,
Oberpfalz,
Oberfranken,
Mittelfranken,
Unterfranken,
Schwaben

bilden für die Wahlen zur Vertreterversammlung je einen Wahlkreis.

§ 8

Wahltag

Die Wahl findet an einem Samstag in den ersten 6 Wochen nach der Verkündung des Gesetzes statt; der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge bestimmt diesen Tag. Gewählt wird in der Zeit von 9 bis 17 Uhr.

§ 9

Kosten

Die Kosten der Wahlen trägt die Kassenärztliche Vereinigung.

Zweiter Abschnitt**Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns**

§ 10

Landesvorstand

Der Landesvorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar aus 1 Vorsitzenden und 1 stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Vertreterversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt werden,

aus 1 außerordentlichen Mitglied, das von den Vertrauensmännern der außerordentlichen Mitglieder gewählt wird, und
aus den 5 Vorsitzenden der Bezirksstellen.

§ 11

Wahlkreise

Die Bereiche der Regierungsbezirke

Oberbayern,
Niederbayern und Oberpfalz,
Oberfranken und Mittelfranken,
Unterfranken,
Schwaben

bilden für die Wahlen zur Vertreterversammlung je einen Wahlkreis, der für die Durchführung der Wahl als Bezirksstelle gilt.

§ 12

Vorsitzende der Bezirksstellen

Die Vorsitzenden der Bezirksstellen werden von den ordentlichen Mitgliedern im Bereich der Bezirksstelle gewählt.

§ 13

Verweisung

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 bis 9 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt**Die Kassendentistische Vereinigung Bayerns**

§ 14

Landesvorstand

Der Landesvorstand der Kassendentistischen Vereinigung Bayerns besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar

aus 1 Vorsitzenden und 1 stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Vertreterversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt werden,

aus 1 außerordentlichen Mitglied, das von den Vertrauensmännern der außerordentlichen Mitglieder gewählt wird, und
aus den 8 Vorsitzenden der Bezirksstellen.

§ 15

Wahlkreise

Die Bereiche der 8 Bezirksstellen

München,
Oberbayern,
Niederbayern,
Oberpfalz,
Oberfranken,
Mittelfranken,
Unterfranken,
Schwaben

bilden für die Wahlen zur Vertreterversammlung je einen Wahlkreis.

§ 16

Verweisung

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 bis 9 und 12 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt**Schlußvorschriften**

§ 17

Leitung und Durchführung der Wahlen, Wahlbeschwerden

(1) Der Bayerische Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die für die Leitung und Durchführung der ersten Wahl erforderlichen Vorschriften.

(2) Über Wahlbeschwerden entscheidet der Spruchsenat des Bayerischen Landesversicherungsamtes.

§ 18

Inkrafttreten

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

München, den 30. September 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

**zur Änderung des Gesetzes Nr. 39 über die
Verwaltungsgerichtsbarkeit
vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281)
Vom 30. September 1949**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die übrigen Räte und die Stellvertreter werden aus den ständigen Richtern des Obersten Landesgerichts, den Mitgliedern des Obersten Rechnungshofes oder den ordentlichen Universitätsprofessoren des öffentlichen Rechts für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Als ordentliche Mitglieder und als Stellvertreter können auf bestimmte Zeit, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, auch Ruhestandsbeamte bestellt werden, die früher ordentliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes waren oder eines der in Satz 1 genannten Ämter oder ein entsprechendes der allgemeinen Verwaltung bekleidet haben.“

Art. 2

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Beschlüsse werden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erlassen.“

Art. 3

§ 11 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

„Als beamtete Mitglieder und als Stellvertreter können auf bestimmte Zeit, die zwei Jahre nicht unterschreiten darf, auch Ruhestandsbeamte bestellt werden, die früher eines der in Satz 1 genannten Ämter bekleidet haben.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Art. 4

§ 26 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder haben bei der Ausübung ihres Amtes alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamter. Sie sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Sie erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz der Fahrtkosten und des Verdienstausfalles in gleicher Weise wie die Schöffen.“

Art. 5

1. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„3. Bei Anfechtungsklagen vorbehaltlich Nr. 1 das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der beschwerende Verwaltungsakt erlassen wurde; wurde der beschwerende Verwaltungsakt von einer Behörde erlassen, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt gegen den Beschwerkten hauptsächlich wirkt.“

Art. 6

1. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Amtshandlung zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es, wenn die Behörde den Antrag auf Vornahme der Amtshandlung ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist nicht beschieden hat.“

2. § 48 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Erhebung der Anfechtungsklage von der vorherigen Einlegung eines Einspruchs abhängig macht, statt des Einspruchs Beschwerde zur Aufsichtsbehörde einzulegen ist.

(2) Durch Verordnung kann ferner bestimmt werden, daß in allen Fällen, in denen gegen Verwaltungsakte einer Behörde die förmliche Beschwerde im Verwaltungsverfahren eingeräumt ist, diese Beschwerde statt des Einspruchs einzulegen ist.

(3) Für die Beschwerden nach Abs. 1 und 2 gelten die Vorschriften für den Einspruch (§§ 39, 40 Abs. 2, 42 und 45) sinngemäß.

(4) Durch Verordnung kann auch bestimmt werden, daß die Erhebung der Anfechtungsklage in den Fällen des § 35 Abs. 2 von der vorherigen Anrufung der Aufsichtsbehörde abhängig ist, wenn eine Behörde den Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Erhebung der Anfechtungsklage ist dann, abweichend von § 43 Satz 2, nach Ablauf von 6 Monaten seit Anrufung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen.“

Art. 7

Dem § 49 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Klagen und die weiteren Schriftsätze nebst Anlagen sollen in so vielen Stücken eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung, dem ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses jedoch zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.“

Art. 8

Dem § 51 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Gerichts eine vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen; die Anordnung wirkt, bis sie durch Gerichtsbeschluß ersetzt oder aufgehoben wird.“

Art. 9

Dem § 55 Abs. 1 wird folgende Nr. 4 angefügt: „4. Die Klage aus anderen Gründen offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet ist.“

Art. 10

In § 60 Abs. 1 werden die Worte gestrichen: „nach Anhörung der Beteiligten.“

Art. 11

§ 62 erhält unter Wegfall des bisherigen Satzes 2 folgenden Absatz 2:

„(2) Hält das Verwaltungsgericht eine Anfechtungssache nach Klärung des Sachverhalts für spruchreif, so kann es dies den Beteiligten mit dem Anfügen mitteilen, daß es sich vorbehalte, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn ein Beteiligter diese nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung ausdrücklich beantragt. Geht ein solcher Antrag nicht ein, so kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.“

Art. 12

§ 65 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(2) Akten einer Behörde, die vom Gericht zum Streitverfahren zugezogen worden sind, können den Beteiligten zur Einsicht oder Abschrift nur so weit überlassen werden, als die Behörde oder auf Beschwerde die Aufsichtsbehörde (§ 41) nicht ausdrücklich widerspricht.“

Art. 13

§ 79 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Soweit das Gericht die Anfechtungsklage für begründet hält, hebt es den Einspruchs- oder Beschwerdebescheid und den angefochtenen Verwaltungsakt auf; hat der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise seine Erledigung gefunden, so spricht das Gericht auf Antrag aus, daß der Verwaltungsakt unzulässig war.“

Art. 14

§ 102 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Durch Verordnung kann für Streitigkeiten über öffentliche Abgaben, Kosten, Strafen und für alle oder für einzelne Arten von Parteistreitigkeiten die Zulässigkeit der Berufung davon abhängig gemacht werden, daß der Streitwert mindestens 300 DM beträgt.“

Art. 15

§§ 105 Abs. 1 und 111 erhalten folgende Fassung:

§ 105 Abs. 1:
„(1) Hält der Verwaltungsgerichtshof die Berufung wegen Fristversäumnis oder aus sonstigen Gründen für offenbar unzulässig oder für offenbar unbegründet, so kann er sie ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid, der auch den Berufungsbeklagten und den sonstigen Beteiligten zuzustellen ist, zurückweisen.“

§ 111:
„Die mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten oder § 62 Abs. 2 oder § 97 angewendet wird.“

Art. 16

Dem § 128 ist als Abs. 2 einzufügen:
„(2) Haben der Anfechtungskläger oder in Parteistreitigkeiten die Parteien den Rechtsstreit in

der Hauptsache als erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Art. 17

Dem § 132 Abs. 1 ist als Satz 2 anzufügen:
„Entschädigungen können auch Beigeladene (§§ 60, 91) erhalten.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Art. 18

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

München, den 30. September 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung

ZUR Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. Sept. 1946 — GVBl. S. 281 — in der Fassung nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. September 1949 (GVBl. S. 258)

Vom 30. September 1949

Auf Grund des § 139 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) wird zur Ausführung dieses Gesetzes weiter bestimmt:

Art. 1

Die Verordnung Nr. 85 vom 27. September 1946 (GVBl. S. 291) wird geändert wie folgt:

1. Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben.

2. Art. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vertretung des öffentlichen Interesses wird bei dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten eine Staatsanwaltschaft aufgestellt. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden durch hauptamtliche Staatsanwälte geführt. Bei den Verwaltungsgerichten können sie auch von Beamten der Regierungen im Nebenamt wahrgenommen werden.“

3. Als Art. 6a wird eingefügt:

„Zu § 48 des Gesetzes in der Fassung nach Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. September 1949 (GVBl. S. 258):

(1) Gegen Verwaltungsakte einer Behörde, die nicht unmittelbar einem Staatsministerium nachgeordnet ist, kann die Anfechtungsklage erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Beschwerde zur Aufsichtsbehörde eingelegt hat. Das gleiche gilt für Verwaltungsakte aller Behörden, gegen die eine förmliche Beschwerde im Verwaltungsverfahren eingebracht ist.

(2) Wenn in den Fällen des § 35 Abs. 2 der Antrag auf Vornahme der Amtshandlung ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist nicht beschieden wurde, kann die Anfechtungsklage erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos die Aufsichtsbehörde angerufen hat.“

4. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Zu § 102 des Gesetzes in der Fassung nach Art. 14 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. September 1949 (GVBl. S. 258):

(1) In Streitigkeiten über öffentliche Abgaben, Kosten und Strafen sowie in Parteistreitigkeiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens 300 DM beträgt.

(2) Die Berufung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig, wenn in dem Verfahren über

eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Ob dies zutrifft, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof vorweg ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

5. In Art. 13 Abs. 1 Nr. 21 ist hinter „Art. 73“ einzufügen „Abs. II—IV“.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1949 in Kraft.

München, den 30. September 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Aufhebung der 6proz. Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung

vom 28. September 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Erste Gehaltskürzungsverordnung (Bayerische GVKO. vom 31. Dezember 1930 — GVBl. S. 411 — Kapitel II des II. Teiles der Verordnung vom 1. Dezember 1930 — RGBl. I S. 522 — in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931 — RGBl. I S. 537 — und des Gesetzes vom 23. März 1934 — RGBl. I S. 232) ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 nicht mehr anzuwenden.

§ 2

(1) Die mit Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Juni 1949 (StAnz. Nr. 23) und vom 26. Juli 1949 (StAnz. Nr. 30) für die Monate April bis September 1949 gewährte außerordentliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage für Beamte, deren Grundgehalt den Betrag von 270.— DM monatlich nicht übersteigt, wird soweit und solange, längstens jedoch bis 1. Oktober 1950, fortgewährt, als sie den aus dem Wegfall der Gehaltskürzung nach § 1 und aus künftigen Erhöhungen des Dienststeinkommens durch Vorrückung im Grundgehalt oder Übertritt in eine höhere Besoldungsgruppe sich ergebenden Mehrbetrag an Dienstbezügen übersteigt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Beamte, die nach dem 30. September 1949 in das Beamtenverhältnis berufen werden.

§ 3

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 4

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

München, den 28. September 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87)

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 u. 4 u. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) wird für den Elektrizitätsbezirk VIII (Bayern) verordnet:

I. Abschnitt

Aufgaben und Befugnisse der Lastverteiler

§ 1

- (1) Der Hauptlastverteiler — in Bayern mit der Bezeichnung Landeslastverteiler — hat auf dem Gebiete der Energiebewirtschaftung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft die zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung Bayerns erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er ist an die Weisungen des Staatsministeriums für Wirtschaft gebunden.
- (2) Der Hauptlastverteiler schlägt dem Staatsministerium für Wirtschaft die Verteilung der für die Elektrizitätsversorgung zugeteilten Kohle vor. Anweisungen des Bundeswirtschaftsministers nach § 5 des Gesetzes hat er unverzüglich dem Staatsministerium für Wirtschaft mitzuteilen.

§ 2

- (1) Der Gebietslastverteiler hat auf dem Gebiet der Energiebewirtschaftung nach den Weisungen des Hauptlastverteilers die zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung seines Gebietes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Gebietslastverteiler ist gegenüber der Regierung zur Amtshilfe verpflichtet.

§ 3

Soweit erforderlich, können die Gebietslastverteiler Außenstellen errichten; die bisherigen Ortslastverteiler sind Außenstellen der Gebietslastverteiler.

§ 4

- (1) Es bestehen folgende Gebietslastverteiler:

Gebietslastverteiler I
mit dem Sitz in Würzburg
für das Versorgungsgebiet der Überlandwerk Unterfranken AG.,

Gebietslastverteiler II
mit dem Sitz in Bamberg
für das Versorgungsgebiet der Überlandwerk Oberfranken AG.,

Gebietslastverteiler III
mit dem Sitz in Bayreuth
für das Versorgungsgebiet der Bayer. Elektrizitätslieferungs-Gesellschaft AG.,

Gebietslastverteiler IV
mit dem Sitz in Regensburg
für das Versorgungsgebiet der Energieversorgung Ostbayern AG.,

Gebietslastverteiler V
mit dem Sitz in Nürnberg
für das Versorgungsgebiet der Fränk. Überlandwerk AG.,

Gebietslastverteiler VI
mit dem Sitz in München
für das Versorgungsgebiet der Amperwerke Elektrizitäts-AG.,

Gebietslastverteiler VII
mit dem Sitz in Augsburg
für das Versorgungsgebiet der Lech-Elektrizitäts-AG.,

Gebietslastverteiler VIII
mit dem Sitz in München
für das Versorgungsgebiet der Isarwerke G.m.b.H.,

Gebietslastverteiler IX
mit dem Sitz in Kempten
für das Versorgungsgebiet der Allgäuer Überlandwerk G.m.b.H.,

Gebietslastverteiler X
mit dem Sitz in Augsburg
für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Augsburg,

Gebietslastverteiler XI
mit dem Sitz in München

für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke München,
Gebietslastverteiler XII
mit dem Sitz in Nürnberg

für das Versorgungsgebiet der Großkraftwerk Franken AG. und
der Stadtwerke Nürnberg.

- (2) Soweit ein Versorgungsgebiet nicht in Abs. 1 erfaßt ist, bestimmt der Hauptlastverteiler, welchem Gebietslastverteiler dieses Versorgungsgebiet unterstellt wird. Der Hauptlastverteiler hat eine Regelung gemäß Satz 1 im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

II. Abschnitt

Aufgaben und Befugnisse der Regierung

§ 5

- (1) Die Regierung überprüft auf Grund der Meldungen des Gebietslastverteilers (§ 12 Abs. 3) den zulässigen und tatsächlichen Strombezug der kontingentierten Großverbraucher (§ 10).
- (2) Die Regierung kann durch Kontrollen die Einhaltung der angeordneten Stromeinschränkungsmaßnahmen und, soweit bei den Stromabnehmern Zählerlisten geführt werden (§ 12 Abs. 8), deren richtige Führung bei den Stromabnehmern überprüfen.
- (3) Die Regierung kann Stromabnehmer im Einvernehmen mit dem Gebietslastverteiler zum Ausgleich ihres unzulässigen Mehrbezuges auf Zeit vom Strombezug ausschließen oder in der Stromabnahme beschränken.
- (4) Die Regierung ist zuständig für die Festsetzung von Ordnungsstrafen (Geldbußen) nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk die Stromentnahme erfolgt.

III. Abschnitt

Maßnahmen zur Strombewirtschaftung

§ 7

Bei Stromknappheit kann der Hauptlastverteiler mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft die in den §§ 8 bis 11 vorgesehenen Stromeinschränkungsmaßnahmen treffen.

§ 8

- (1) Der Hauptlastverteiler kann Leistungs- und Arbeitskontingente für die Gebietslastverteilerbezirke (Gebietskontingente) festsetzen. Diese stellen den Höchstwert der zulässigen Stromabgabe innerhalb des Gebietes dar. Um die Einhaltung dieser Kontingente zu erzwingen, kann er in dringenden Fällen vorübergehende Abschaltungen von Netzteilen vornehmen.
- (2) Für die Einhaltung der vom Hauptlastverteiler ausgegebenen Gebietskontingente hat der Gebietslastverteiler durch Vollzug und Überwachung der angeordneten Einschränkungsmaßnahmen, durch zweckmäßige Leistungsverteilung (§ 12 Abs. 7) und äußerstenfalls durch Notabschaltungen zu sorgen.

§ 9

- (1) Der Hauptlastverteiler kann planmäßige gebietsweise Abschaltungen vornehmen. Die wöchentliche Abschaltstundenzahl wird durch das Staatsministerium für Wirtschaft festgesetzt. Die Festsetzung der Abschaltzeiten obliegt dem Gebietslastverteiler. Diese sind von ihm öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Großverbraucher der Prioritätsgruppen I und II (§ 12) unterliegen nicht den planmäßigen gebietsweisen Abschaltungen im Sinne des Abs. 1. Dies gilt nicht, wenn

- a) ihre Weiterversorgung unabhängig von den Abschaltungen technisch nicht möglich ist,
 b) die mit ihrer Weiterversorgung zwangsläufig verbundene Strombelieferung an andere Abnehmer (Nutznießerverbrauch) nicht vertretbar erscheint,
 c) die mit der Weiterversorgung verbundenen technischen oder verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht zumutbar sind.
- (3) Großverbraucher im Sinne des Abs. 2 sind Stromabnehmer mit einem Monatsbezug von mehr als 2000 Kilowattstunden aus dem Netz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

§ 10

Der Hauptlastverteiler kann den Strombezug derjenigen Großverbraucher (§ 9 Abs. 3) aller Prioritätsgruppen kontingentieren, welche von den planmäßigen gebietsweisen Abschaltungen nach § 9 nicht erfaßt werden.

§ 11

Der Hauptlastverteiler kann für bestimmte Zeiten und Zwecke die Stromentnahme verbieten oder beschränken.

§ 12

- (1) Das Staatsministerium für Wirtschaft stuft die zu kontingentierenden Großverbraucher (§ 10) nach der Dringlichkeit ihrer Stromversorgung in Prioritätsgruppen ein.
- (2) Für die Einstufung in die Prioritätsgruppen ist bei Fertigungsbetrieben die Art der Fertigung maßgebend. Hat ein Betrieb mehrere Fertigungen, so wird jede Fertigung in die ihr entsprechende Prioritätsgruppe eingereiht.
- (3) Der Gebietslastverteiler setzt für die zu kontingentierenden Großverbraucher (§ 10) ein Normalkontingent in Kilowattstunden für den Monatsbezug aus dem Netz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, getrennt in einen Starklast- und einen Schwachlastanteil, fest. Das Normalkontingent soll im Starklast- und im Schwachlastanteil dem Monatsbedarf des Stromabnehmers bei größtmöglichem Einsatz vorhandener Eigenerzeugungsanlagen, ausgenommen Notstromanlagen, entsprechen. Als Notstromanlagen im Sinne des Satzes 2 gelten Eigenerzeugungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfes bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung dienen, sofern sie außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Bei Betrieben mit einem jahreszeitlich erheblich veränderlichen Strombedarf ist das Normalkontingent diesen Änderungen anzupassen. Der Gebietslastverteiler hat die von ihm festgesetzten Normalkontingente der Regierung bekanntzugeben. Er hat außerdem während der jeweils hierfür festgesetzten Zeiten den Strombezug der kontingentierten Großverbraucher (§ 10) getrennt nach Starklast- und Schwachlastbezug von den Energieversorgungsunternehmen einzuholen und der Regierung (§ 6) zu melden.
- (4) Der Hauptlastverteiler setzt zur Durchführung der Einschränkungen nach § 10 je nach der Strommangellage einen der beiden nachstehenden Einschränkungsfälle in Kraft. Die betroffenen Stromabnehmer dürfen dann entsprechend ihren Prioritätsgruppen nur den im folgenden angeführten Prozentsatz vom Starklastanteil ihres Normalkontingents beziehen:

Einschränkungsfall:

Prioritätsgruppen

	I	II	III	IV	V
Krisenfall:	80	67	50	40	20
Katastrophenfall:	80	50	20	20	0

- (5) Die Kürzungen gemäß Abs. 4 sind auch werktätlich anteilig einzuhalten, sofern nicht vom Gebietslastverteiler ein größerer Zeitraum als ein Tag für ihre Einhaltung festgesetzt wurde.
- (6) Der Regelung nach Abs. 4 unterliegen nicht die elektrische Zuförderung der Deutschen Bundesbahn sowie die vom Staatsministerium für Wirtschaft bestimmten stromintensiven Großbetriebe.
- (7) Der Gebietslastverteiler kann die Einschränkungen nach Abs. 4 nach seinem Ermessen am Arbeitsbezug innerhalb der Starklastzeit, am Leistungsbezug, durch Kürzung oder Verlegung der Stromzuteilungszeiten oder durch mehrere dieser Maßnahmen gleichzeitig vornehmen.
- (8) Ist eine gesonderte Erfassung des Schwachlastbezugs weder durch Messung möglich, noch die gewissenhafte Führung einer Zählerliste mit Eintrag des Stark- und Schwachlastbezuges durch die Stromabnehmer gewährleistet und kann die Einhaltung der Kontingentierungsvorschriften während der Starklastzeit auch auf andere Weise nicht sichergestellt werden, so sind die Einschränkungsgrundsätze nach Abs. 4 auf das gesamte Normalkontingent anzuwenden.

IV. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 13

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 11 des Gesetzes bestraft.

V. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

- (1) Alle Stromzuteilungen sind nur in dem Ausmaß zu erfüllen, als es der jeweilige Zustand der Übertragungsanlagen technisch zuläßt.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Stromabnehmer, welche keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die Überlandversorgung haben.
- (3) Als Starklastzeiten gelten im Winter (Oktober bis März) werktätlich die Zeiten von 6 bis 22 Uhr, Samstag von 6 bis 13 Uhr, im Sommer (April bis September) werktätlich die Zeiten von 6 bis 21 Uhr, Samstag von 6 bis 13 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Schwachlastzeiten.

§ 15

Die Verordnung über die Durchführung von Stromeinschränkungsmaßnahmen in Bayern (Energiebezirk) durch den Landeslastverteiler (LLV) und die ihm unterstellten Gebietslastverteiler (GLV) vom 26. Juli 1948 (GVBl. S. 133) wird mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung nicht mehr angewendet.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 6. Oktober 1949

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
 Dr. Hanns Seidel